

Bisthum Basel

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **23 (1892)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Argauischen Gotteshäuser

in den

ehmaligen Dekanaten Frickgau und Sisgau, Bisthum Basel.

Von *Dr. Arnold Nüscheler.*

I. Bisthum Basel.

Der Sitz deselben, eines Bestandtheils des Erzbisthums Besançon, war ursprünglich in der im Anfang des fünften Jahrhunderts nach Christus von den Alemannen zerstörten römischen Stadt Augusta Rauracorum (jetzt Aeugst), auf beiden Seiten der in den Rhein sich ergießenden Ergolz, unweit von ihrer Mündung; denn auf dem 615 zu Constanz abgehaltenen Concilium erscheint ein praesul Augustodunensis cum clero et populo. Allein schon 618 wird Ragnacharius Augustanae et Basileae praesul und von 731 bis 744 Walanus nur noch als Bischof von Basel genannt.¹ — Nach der Reformation, welche die Stadt Basel und ihr Gebiet annahm, ward der Sitz des Bisthums Basel an verschiedene katholische Orte verlegt; so 1679 nach Arlesheim, 1747 nach Pruntrut, auch nach Delsberg, bis durch Vertrag zwischen den Kantonen Solothurn, Luzern, Bern, Zug, Baselstadt, Baselland, Argau, Thurgau und Schaffhausen im Jahr 1828 das Bisthum Basel neu organisirt und als Wohnort des Bischofs die Stadt Solothurn bestimmt wurde.²

Das frühere Bisthum Basel hatte als Grenzen die Bisthümer: Constanz, südlich, östlich und nördlich; Straßburg, Toul und Besançon westlich und Lausanne südlich, demnach als Umfang in der

¹ Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz II, 496/8. — ² von Mülinen, Helvetia sacra I, 1.

Schweiz Theile der jetzigen Kantone Basel, Bern, Solothurn und Argau, sowie jenseits des Rheins das Elsaß.¹

Es war 1441 in Dekanate oder Capitel eingetheilt, nämlich das Stadtkapitel und zwölf Landkapitel. Von den letzteren fallen fünf auf das Elsaß und sieben auf die Schweiz. Diese enthielt nämlich:

- 1) Die Gotteshäuser der Stadt Basel (decanatus peculiaris).
- 2) " " " des Leimenthals, in Baselland und Solothurn.
- 3) " " " " Elsgau im Bernischen Jura.
- 4) " " " " Siggau in Baselland und Argau.
- 5) " " " " Frickgau im Argau, Solothurn und Baselland.
- 6) " " " " Buchsgau in Solothurn und Bern.
- 7) " " " " Salzgau im Kanton Bern.²

Vorsteher der größeren Landkapitel war ursprünglich (im XII. und XIII. Jahrh.) der Archidiakon (Erzpriester) der Haupt- und Mutterkirche des Bisthums in der Stadt Basel, in welcher allein getauft wurde, und der die später entstandenen Tochterkirchen unterworfen waren. Er verwaltete die bischöfliche Gerichtsbarkeit, hatte die Aufsicht über die ihm unterworfenen Geistlichen und versammelte sie zu monatlichen Zusammenkünften.³ Als erster Archidiakon im Bisthum Basel ist bekannt Albero 1134.⁴ Seit dem XIII. Jahrhundert aber kamen die Archidiakone in Abgang, ihre Gewalt wurde mit derjenigen des Generalvikars vereinigt, und sie bestanden bloss noch als geographische Begriffe ohne weitere Bedeutung fort.⁵

An ihre Stelle traten die Dekane für kleinere Abtheilungen der Archidiakonate. Im Bisthum Constanx findet man schon 1168 und 1182 Dekane zu Luzern,⁶ im Bisthum Basel dagegen erst 1223 einen Dekan im Frickgau.⁷ Ursprünglich war der Dekan der Pfarrer an der Haupt-, Tauf- oder Mutterkirche eines gewissen

¹ Leu, schweizerisches Lexikon II, 103—105. — ² Liber marearum veteris episcopatus Basiliensis p 30—52. — ³ Gesch.-Freund XXXIV p. 3 — Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern II, 789. — ⁴ Trouillat, monumens de l'ancien évêché de Bâle I, p. 266. — ⁵ Segesser, l. c. — ⁶ Geschichtsfreund der V Orte, XXIV, 3. — ⁷ Urkundenbuch der Stadt Basel, I p 72. —

Bezirks. Nachdem aber mehrere Kirchen darin die vollen Pfarrrechte erhalten, band sich sein Amt nicht mehr an eine bestimmte Kirche, sondern es wählte das Kapitel aus allen Pfarrern desselben den Dekan frei unter Bestätigung des Bischofs.¹ Er hatte vorzüglich die Ehre und den Nutzen der Mitbrüder zu besorgen, über Ausschreitungen derselben zu berichten, die Befehle des Bischofs, seines Generalvikars und Offizials zu vollziehen und zur Kenntniß der Mitbrüder zu bringen, ferner darüber zu wachen, daß kein Unberechtigter die Verrichtungen des priesterlichen Amts in seinem Kreise ausübe, desshalb über die Kollaturverhältnisse der einzelnen Pfründen genaue Kontrolle zu halten und jede Erledigung dem Bischof einzuberichten, endlich nach dem Tode eines unehlich geborenen Geistlichen seine Hinterlassenschaft zu Handen des Bischofs, als Erbberechtigten, in Beschlag zu nehmen. Auch versammelte er das Kapitel zwei Male im Jahre, setzte die dem Bischof präsentierten und von diesem genehmigten Geistlichen in den Besitz ihrer Pfründen und sorgte bei Erledigung derselben auf besonderen Befehl für einstweilige Vernehmung des Gottesdienstes.²

Die Geistlichen jedes Dekanats bildeten unter dem Namen Kapitel unter sich eine Genossenschaft, ähnlich den Bruderschaften der Laien, deren Verhältnisse durch die der bischöflichen Genehmigung unterworfenen Statuten geordnet wurden. Gemäß denselben legten sich die Mitglieder gegenseitige Verpflichtungen im Leben und Tod auf, und aus gewissen darin vorgesehenen Leistungen erwuchs ihnen auch gemeinsames Gut, das der Kammerer, Stellvertreter des Dekans verwaltete.³

Neben diesen beiden Beamten bestanden im Capitel Frickgau noch die sogenannten Juraten, welche in Abwesenheit anderer Brüder vom Capitel für eine gewisse Zeit bevollmächtigt wurden, gemeinschaftlich mit den anwesenden die Ehre und den Nutzen desselben, sowie seiner Bruderschaft wachsam zu besorgen, die ihnen vorgelegten Geschäfte gewissenhaft zu erörtern und die gefaßten Beschlüsse getreu zu vollziehen, was sie durch einen Eid bekräftigen mußten.⁴

¹ Segesser, l. c. II. 790. — ² Das. II., 790/2. — ³ Das. l. c. II, 792/3. — ⁴ Statuten des Kapitels Frickgau. —

Zum Schlusse sind noch die Abgaben zu erwähnen, welche der Bischof oder Archidiakon von den Gotteshäusern und Pfründen in seinen Dekanaten bezog. 1441 werden im Bisthum Basel folgende genannt: 1) *marcae*, 2) *bannalia* oder *archidiaconalia*, 3) *cathedralia*,¹ 4) *crucialia*.²

Zu 1. Die im Bisthum Basel nicht näher bezeichnete Markenumlage enthielt, nach dem *liber marcarum* des Bisthums Constanz aus den Jahren 1360—70:³

- a) die *crismalia*, d. h. die Leistung der Priester für das Salböl, das sie zur Osterzeit vom Bischof zu empfangen pflegten. Diese Abgabe besteht jetzt noch unter dem Namen „Heiligölgeld“.⁴
- b) die *propina*, eine Abgabe an den bischöflichen Tisch.⁵
- c) die *consolationes*, eine von dem Einkommen des Kirchen- und Pfrundvermögens *sub titulo sustentationis* (für den Unterhalt des Bischofs) erhobene jährliche Abgabe.⁶
- d) die *synodalia* oder *cathedralia*, eine von den Inhabern kirchlicher Pfründen jährlich dem Bischof oder Archidiakon auf der nach Ostern gehaltenen Synode in *honorem cathedrae*, d. h. zur Anerkennung der Unterwürfigkeit unter den bischöflichen Stuhl, entrichtete Abgabe.⁷

2) die *bannalia* oder *archidiaconalia*. Diese Gebühren mußten von den Pfarrern dem Archidiakon, in dessen Bann (Bezirk) sie lagen, für die Beaufsichtigung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit, auch als Strafe für Verbrechen entrichtet werden. Jetzt besteht sie nirgends mehr, wie auch das Amt des Archidiacons aufgehört hat.⁸

3) *cathedralia*, siehe 1 d.

4) *Crucialia*. Die Bestimmung dieser im Jahrzeitbuche des Kapitels Frickgau aus dem XV. Jahrhundert aufgeführten, im Durchschnitt für die einzelnen Kirchen 3 β 4 Pfg. betragenden Abgabe konnte nicht ermittelt werden. Vielleicht steht dieselbe im Zu-

¹ *Lib. marc.* p. 1—52, 52—66, 66—84. — ² *Anniversarium capituli Frickgaudiae*, Pfarrarchiv Frick. — Wild, *chronologia Capituli Cis- et Frickgaudiae* Mscr. 1700. Kantonsbibl. Aarau. — ³ Freiburger Diöcesanarchiv T. V, p. 66—117. — ⁴ u. ⁵ *Das.* V, 117. — ⁶ *Das.* V, 117, 118. — G. F. d. V. O. XXIV, 7. — ⁷ *Freib. D.-Arch.* V, 118. — ⁸ *Das.* IV, 42—44.

sammenhang mit der Bulle des Papstes Urban II. von 1095, wodurch alle Christgläubigen zur Ergreifung der Waffen für Wiedererwerbung des h. Landes (von den Türken) aufgefordert werden, oder mit dem Beschlusse des Conciliums von Toledo 1323 betreffend Sammlung und Vertheilung von Almosen für Gefangene (Christen).¹

Außer den vorgenannten Abgaben kamen im Bisthum Basel, wie in andern, ohne Zweifel folgende weitere bischöfliche Abgaben vor :

- 1) Die *quarta decimarum*, Zehntenquart (vgl. Kirchberg).
- 2) Die *primi fructus* (ersten Früchte, Annaten), von allen Pfründen, deren Investitur dem Bischof zukam. (Vgl. Magden).
- 3) Das *subsidium charitativum*, eine ursprünglich freiwillige, später aber obligatorische Steuer für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse, die gewöhnlich beim Regierungsantritte eines neuen Bischofs erhoben, jedoch wegen Mangels der Nichtbefriedigung des gesetzlich vorgeschriebenen Nachweises der Nothwendigkeit von der Geistlichkeit des Bisthums oft bestritten wurde.²

II. Dekanat Frickgau.

Dasselbe wird zum ersten Male 1223 unter dem Namen *Friccawei* erwähnt.³

Seine Grenzen waren 1441 die Aare südlich von Nieder-Erlinsbach bis zu den Fahrhäusern unterhalb Auenstein und von da östlich bis zur Mündung in den Rhein bei Koblenz, von dort nördlich dieser Fluß bis zur Einmündung des Möhlinbachs unterhalb Ryburg, westlich das Gebirge zwischen den heutigen Kantonen Argau einerseits, Baselland und Solothurn anderseits. Jenseits dieses Gebirges lagen noch Kienberg (Solothurn), Oltingen, Rotenflue und Bus (Baselland), die aber nach der Reformation vom Dekanat Frickgau abgetrennt wurden.

¹ Mitth. d. Hn. P. A. Vogel in Engelberg und Dr. A. Schoch in Fluntern. — ² Segesser, R.-G. Bd. II, 776, 796, 798. G.-F. XXIV, 8. —

³ Basler U.-B. I, p. 72.